

## **Richtlinie zur Einrichtung von Forschungsinstituten**

Auf der Grundlage von § 3 Abs. 1, § 33 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz- BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S.318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 4]), hat der Präsident der Technischen Hochschule Wildau [FH] am 19. August 2013 die folgende Richtlinie erlassen:

Vorbemerkung.....	2
§ 1 Geltungsbereich und Ziel .....	2
§ 2 Grundsätze und Voraussetzungen für die Einrichtung von Forschungsinstituten .....	2
§ 3 Antragsverfahren .....	3
§ 4 Nachweisverfahren .....	4
§ 5 Auflösung eines Forschungsinstitutes .....	4
§ 6 Geschäftsordnung eines Forschungsinstitutes.....	5
§ 7 Allgemeine Regelungen .....	5
§ 7 Inkrafttreten .....	6

## Vorbemerkung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

### § 1

#### Geltungsbereich und Ziel

- (1) Die Richtlinie regelt die Einrichtung von Forschungsinstituten an der Technischen Hochschule Wildau [FH].
- (2) Ziel der Vergabe ist es, die Forschung und Entwicklung in allen Fachdisziplinen der Technischen Hochschule Wildau [FH] zu fördern. Durch die Einrichtung von Forschungsinstituten soll insbesondere die interdisziplinäre Forschung gefördert werden.
- (3) Forschungsinstitute werden mit dem Ziel eingerichtet, bestehende Forschungsprofile auszubauen oder neue Forschungsprofile von strategischer Bedeutung zu entwickeln. Die Einheit von Forschung und Lehre soll dabei berücksichtigt werden.

### § 2

#### Grundsätze und Voraussetzungen für die Einrichtung von Forschungsinstituten

- (1) Der Antrag auf Einrichtung von Forschungsinstituten im Sinne dieser Richtlinie kann ausschließlich durch berufene Professoren der Technischen Hochschule Wildau [FH] gestellt werden.
- (2) Für die Gründung bzw. Weiterführung eines Institutes müssen folgende Mindestvoraussetzungen vorliegen:
  - a) Die gründende Gruppe besteht aus mindestens drei Professoren.
  - b) In den Forschungsgruppen der Mitglieder der Gruppe sind durchschnittlich mindestens zwei akademische Mitarbeiter (VZÄ) je Professor beschäftigt.
  - c) Durch die Professoren der Gruppe sind in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich mindestens 200.000 € je Professor oder im vergangenen Jahr durchschnittlich mindestens 100.000 € eingeworben worden. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Nur die tatsächlichen Drittmittelereinnahmen werden bewertet.
  - d) Durch die Professoren der Gruppe sind in den vergangenen zwei Jahren durchschnittlich vier wissenschaftliche Publikationen je Professor vorzuweisen. Vorträge werden nicht bewertet.
- (3) Die unter (2) genannten Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein. Ein Ausgleich für eine mögliche Nichterfüllung einer Mindestvoraussetzung ist nicht möglich.
- (4) Die Einrichtung von Forschungsinstituten erfolgt nur zu Beginn eines akademischen Jahres. Die Auflösung von Forschungsinstituten erfolgt zum Ende eines akademischen Jahres.

- (5) Die Genehmigung für die Einrichtung eines Forschungsinstitutes erfolgt für einen Zeitraum von maximal drei akademischen Jahren. Eine Weiterführung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen und einer entsprechenden Antragstellung möglich.

### § 3 Antragsverfahren

- (1) Einen Antrag auf Einrichtung eines Forschungsinstitutes können ausschließlich Professoren der TH Wildau [FH] stellen. Die Professoren, welche einen Antrag auf Einrichtung eines Forschungsinstitutes stellen, müssen einen gemeinsamen Antrag einreichen. Der Antrag ist von allen Professoren zu unterzeichnen.
- (2) Der Antrag muss beinhalten:
- a) Darstellung der laufenden und abgeschlossenen Forschungsvorhaben,
  - b) Höhe der eingeworbenen Drittmittel,
  - c) Umfang der erhaltenen Deputatsminderungen für die Durchführung der Forschungsvorhaben,
  - d) Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit (Publikationen, Konferenzen o.ä.),
  - e) Darstellung der externen und internen Kooperationsintensität,
  - f) Darstellung des Potentials der Forschungsgebiete für einen mittelfristigen Zeitraum,
  - g) qualitative und quantitative Zielsetzungen, welche durch die Einrichtung eines Forschungsinstitutes zu erreichen sind,
  - h) Vorschlag für eine Bezeichnung des Forschungsinstitutes und
  - i) die Benennung eines Leiters des Forschungsinstitutes für maximal zwölf Monate.
- (3) Der Antrag ist über den Dekan des/r Fachbereiche/s, welchem die antragstellenden Professoren angehören, und dem Vizepräsidenten für Forschung an den Präsidenten der TH Wildau [FH] zu stellen. Der/Die Dekan/e nehmen zum Antrag Stellung. Der Vizepräsident für Forschung prüft den Antrag inhaltlich und nimmt zum Antrag ebenfalls Stellung.
- (4) Der Antrag muss spätestens am 01. Mai gestellt sein und bei dem/n Dekan/en des/r Fachbereiche/s vorliegen. Der Dekan nimmt innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages Stellung und leitet diese mit den Antragsunterlagen an den Vizepräsidenten für Forschung weiter. Der Vizepräsident für Forschung prüft den Antrag inhaltlich und nimmt innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen Stellung. Die Stellungnahme beinhaltet einen Entscheidungsvorschlag für den Präsidenten der TH Wildau. Der Präsident entscheidet über den Antrag innerhalb von vier Wochen. Sollte dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist den Antragstellern vor der abschließenden Entscheidung die Möglichkeit einer Anhörung zu geben. Sollten die Stellungnahmen des/r Dekans/e oder des Vizepräsidenten für Forschung von der Entscheidung des Präsidenten abweichen, so ist diesen vor der abschließenden Entscheidung die Möglichkeit einer Anhörung zu geben.

- (5) Wird dem Antrag entsprochen, so legt der Präsident der TH Wildau schriftlich fest:
  - a) Die Dauer der Genehmigung (mindestens ein, maximal drei akademische Jahre).
  - b) Die Bezeichnung des Forschungsinstitutes.
  - c) Den ersten Institutsleiter des Forschungsinstitutes.
  - d) Die Notwendigkeit von jährlichen Zwischenberichterstattungen.
  
- (6) Die antragstellenden Professoren sind für den Genehmigungszeitraum berechtigt, die Bezeichnung des Forschungsinstitutes zu nutzen. Die Nutzung muss sich dabei am Leitbild der TH Wildau orientieren und im Sinne der TH Wildau verwendet werden. Die antragstellenden Professoren sind für die zweckentsprechende Verwendung der Bezeichnung des Forschungsinstitutes verantwortlich.

#### **§ 4**

##### **Nachweisverfahren**

- (1) Vor Ablauf der Genehmigung zur Einrichtung eines Forschungsinstitutes kann von den beteiligten Professoren ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Das Verfahren entspricht dem Antragsverfahren gemäß § 3 dieser Richtlinie.
- (2) Der Inhalt des Verlängerungsantrages entspricht § 3 Abs. 2 a) bis g) dieser Richtlinie. Die Erfüllung der qualitativen und quantitativen Zielsetzungen ist im Verlängerungsantrag detailliert darzustellen.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Genehmigung vor, so wird die Genehmigung für die Einrichtung eines Forschungsinstitutes in der Regel verlängert. Wird nur eine Voraussetzung nicht erfüllt, so kann der Präsident die Genehmigung mit einer Dauer gemäß § 3 Abs. 5 a) fortsetzen. Eine Genehmigung ist zwingend zu versagen, wenn zwei oder mehr Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder mehr als zweimal in Folge eine Voraussetzung nicht erfüllt ist.

#### **§ 5**

##### **Auflösung eines Forschungsinstitutes**

- (1) Ein Forschungsinstitut ist zum Ende des Genehmigungszeitraumes aufzulösen:
  - a) wenn ein entsprechender Antrag nach § 4 Abs. 1 nicht gestellt worden ist,
  - b) eine Genehmigung gemäß § 4 Abs. 3 versagt wird oder
  - c) die Nutzung des Forschungsinstitutes missbräuchlich erfolgt.
  
- (2) Über die Auflösung des Forschungsinstitutes sind alle beteiligten Professoren zu informieren.
- (3) Eventuell im Institut vorhandene Vermögenswerte sind unter den Beteiligten einvernehmlich aufzuteilen. Ist eine einvernehmliche Verteilung nicht möglich, entscheidet der Vizepräsident für Forschung über die weitere Nutzung.

## § 6

### Geschäftsordnung eines Forschungsinstitutes

- (1) Jedes Forschungsinstitut hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist innerhalb von zwei Monaten nach der Genehmigung zur Einrichtung eines Forschungsinstitutes beim Vizepräsidenten für Forschung einzureichen. Der Vizepräsident für Forschung kann Änderungen verlangen.
- (2) In der Geschäftsordnung ist mindestens festzulegen:
  - a) Wahl des Institutsleiters,
  - b) Dauer der Wahlperiode,
  - c) Beitrittsregelungen für Professoren,
  - d) Austrittsregelungen für beteiligte Professoren,
  - e) Ausschlussregelungen für beteiligte Professoren,
  - f) Auflösung des Institutes.
- (3) Der Beitritt von Professoren zum Forschungsinstitut kann nur zu Beginn eines akademischen Jahres erfolgen. Der Austritt von beteiligten Professoren kann nur zum Ende eines akademischen Jahres erfolgen. Beitritte, Austritte und die Wahl des Institutsleiters sind dem Präsidenten der TH Wildau, dem Vizepräsidenten für Forschung und dem jeweiligen Dekan schriftlich anzuzeigen.

## § 7

### Allgemeine Regelungen

- (1) Durch die Einrichtung erlangt das Institut keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Dem Forschungsinstitut stehen keine eigenen Ressourcen aus Hochschulmitteln zu.
- (3) Das Forschungsinstitut ist nicht berechtigt, ein eigenes Logo zu führen.
- (4) Jeder Professor der TH Wildau kann nur Mitglied in einem Forschungsinstitut sein. In begründeten Einzelfällen ist bei besonders forschungsaktiven Professoren eine assoziierte Mitgliedschaft in anderen Instituten möglich. Die Leistungen des assoziierten Mitglieds fließen nicht in die Bewertung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 dieser Richtlinie ein. Das assoziierte Mitglied hat Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Vom assoziierten Mitglied darf die Institutsbezeichnung nicht verwendet werden. Das assoziierte Mitglied darf das entsprechende Forschungsinstitut nicht leiten.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TH Wildau in Kraft. In der Übergangszeit bis zur ersten regulär möglichen Antragstellung können Anträge auf Einrichtung von Forschungsinstituten jederzeit gestellt werden.

Wildau, 19.08.2013



Prof. Dr. László Ungvári  
Präsident der TH Wildau [FH]